

Mäklerordnung für die Stadt Chemnitz.

§ 1. Mäkler oder Senfale sind öffentliche Beamte, welche bestimmt sind, die Handelsgeschäfte des Platzes zu vermitteln. — Es sollen jedoch diese durch die hiesigen Mäkler zu vermittelnden Handelsgeschäfte für jetzt auf den Handel mit Baumwolle, Farbwaaren und hiesigen Fabrikaten, sowie mit Colonialwaaren und Landesproducten beschränkt bleiben. Sollte indeß in Zukunft auch für andere Handelsbranchen Mäkler zu bestellen sich nothwendig machen, so bleibt Solches dem Stadtrathe nachgelassen.

§ 2. Als Mäkler kann nur angestellt werden, wer

- a) als rechtlicher, gesitteter und verschwiegener Mann bekannt, dabei gewandt und thätig, außerdem
- b) nicht unter 25 Jahre alt ist und endlich
- c) die Kaufmannschaft nicht nur wirklich erlernt hat, sondern auch mit allgemein richtigen Ansichten über Verkehr und Handel, und insbesondere mit gründlicher Kenntniß des Faches, für welches er angenommen werden soll, ausgerüstet ist.

Nicht minder wird von dem Mäkler selbst völlige Unbescholtenheit erfordert.

§ 3. Die Mäkler haben das Recht, zu verlangen, daß die auf hiesigem Platze vorkommenden Handelsgeschäfte ihrer Branchen, insofern dabei Vermittler gebraucht werden, ausschließlich durch sie, nicht aber durch andere Agenten abgeschlossen werden.

§ 4. Die Wahl und Bestellung der Mäkler erfolgt bis auf Weiteres durch den Stadtrath, auf vorgängige Präsentation der hierzu geeigneten Persönlichkeiten durch den Ausschuß des Handels- und Fabrikstandes.

§ 5. Jeder, welcher sich um eine Mäklerstelle bewirbt, hat sich, vorausgesetzt, daß er den im § 2 aufgestellten allgemeinen Erfordernissen zu genügen vermag, einer speciellen Prüfung darüber, ob er die nöthigen theoretischen und prätischen Kenntnisse besitzt, zu unterwerfen. Es erfolgt diese Prüfung bis auf Weiteres vor einer besonderen Prüfungscommission, welche aus einem Mitgliede des Stadtraths als Vorsitzendem und vier Mitgliedern des Ausschusses des Handels- und Fabrikstandes gebildet wird, und zwar werden letztere nach vorgängiger Präsentation durch gedachten Ausschuß von dem Stadtrathe erwählt. Ob die Prüfung durch Mitglieder der Prüfungscommission oder durch Lehrer der hiesigen Handelsschule erfolgen soll, bleibt für jeden einzelnen Fall der Entschlieung der Prüfungscommission vorbehalten. Jedemfalls aber hat letztere den Gegenstand der Prüfung zu bestimmen. An Gebühren sind für die Prüfung überhaupt 6 Thlr. — — zu entrichten.

§ 6. Sind mehrere Competenten vorhanden, so ist jeder besonders zu prüfen. Die Fragen und Aufgaben aber sind von dem zu Prüfenden auf der Stelle zu beantworten und zu lösen, und vorzüglich auf die Fächer und eintretenden Falls auf die besondere Branche des Handels, wofür ein Mäkler zu ernennen ist, zu richten.

§ 7. Bei der Wahl unter mehreren Competenten soll derjenige den Vorzug haben, bei welchem die nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse vorzugsweise sich vereinigt finden.

§ 8. Die Prüfungscommission hat sofort nach Beendigung der Prüfung sich, nach Befinden durch Stimmenmehrheit, darüber zu entscheiden,

- a) ob jeder einzelne der Candidaten überhaupt für fähig zu erachten ist, eine Mäklerstelle der fraglichen Art zu erhalten;
- b) in welchem Verhältnisse der Würdigkeit die geprüften Candidaten rücksichtlich ihrer Kenntnisse unter einander stehen, und
- c) welcher von ihnen demzufolge dem Stadtrathe zur Bestellung präsentirt werden soll.

§ 9. Wird keiner der Candidaten für tüchtig befunden, so wird, wie überhaupt bei jedem eintretenden Bedürfnisse geschehen soll, öffentlich, mittelst der hiesigen Localblätter zur Bewerbung aufgefordert. Treten dann in Folge dessen Auswärtige als Bewerber auf, so haben sie sich vor Allem und ehe sie zur Prüfung zugelassen werden können, über ihr zeitheriges Wohlverhalten und ihre Unbescholtenheit glaubhaft auszuweisen und zur größeren Sicherheit hiefür die Bürgschaft zweier bekannter (auswärtiger oder einheimischer) Handelshäuser beizubringen, die jedoch nicht gerichtlich geleistet zu werden braucht.

§ 10. Bei demjenigen, welcher in Gemäßheit § 8 a zur Bekleidung einer Mäklerstelle in einem bestimmten Fache für tüchtig befunden worden ist, ohne daß er diese Stelle selbst erhalten hat, bedarf es, wenn er sich in der Folge zu einer anderen Stelle derselben Art wieder meldet, keiner nochmaligen Prüfung. Doch ist ihm eine solche, dafern er darauf anträgt, nicht zu versagen. Andererseits erwächst ihm aber auch aus jener ersten Prüfung keinerlei Anspruch auf eine spätere Anstellung, sowie sie ihn auch nicht des Nachweises fortdauernder Unbescholtenheit bei jeder späteren Meldung überhebt.

§ 11. Jeder, welcher als Mäkler angenommen wird, ist vom Stadtrathe mittelst Eides in Pflicht zu nehmen und erhält ein Diplom ausgefertigt, welches zugleich die Approbation des von ihm zu führenden, seinen Namen enthaltenden amtlichen Stempels ausspricht.

§ 12. Die erfolgte Anstellung eines Mäklers wird sofort nach dessen Verpflichtung von dem Stadtrathe durch dasjenige Localblatt bekannt gemacht, durch welches derselbe seine Erlasse und Bekanntmachungen zu verbreiten pflegt. Vor dem Erscheinen dieser officiellen Bekanntmachung hat sich der Mäkler aller Mäklergeschäfte bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 Thln. — — zu enthalten.

§ 13. Jeder Mäkler muß Bürger der Stadt Chemnitz sein und, dafern er es noch nicht ist, das Bürgerrecht zugleich mit seiner Verpflichtung erlangen.

§ 14. Die Mäkler sind in ihrem Geschäftskreise lediglich auf die Geschäftsvermittlung zwischen hiesigen oder auf hiesigem Platze anwesenden fremden Käufern und Verkäufern beschränkt. Sobald daher letztere den hiesigen Platz verlassen haben, ist der Mäkler nicht berechtigt, fernerweit für sie als Mäkler zu agiren und Geschäfte zu vermitteln.

§ 15. Kein Mäkler darf zugleich öffentlich oder stillschweigend Theilhaber eines Handelsgeschäfts sein oder einzelne Geschäfte für eigene Rechnung oder als Mitinteressent machen.

Ebensowenig darf er in Bezug auf Geschäfte, welche durch ihn vermittelt worden sind, Wechsel giriren oder del credere stehen, oder Aufträge zu Verkäufen und Einkäufen von auswärts übernehmen, oder mit Auswärtigen Geschäftscorrespondenz führen, oder endlich andere als die gedruckten Waaren-Preiscourante auswärts verschicken. Wer dem zuwider handelt, ist seines Mäkleramtes vom Stadtrathe sofort zu entsetzen.

§ 16. Ersteht ein Mäkler Waaren bei öffentlichen Versteigerungen, so muß er auf Erfordern des Stadtraths oder des Verkäufers seinen Committenten sofort namhaft machen. Kann er keinen Käufer anzeigen, der binnen 3 Tagen die Waaren empfängt und bezahlt, so sind letztere auf Kosten und Gefahr des Mäklers anderweit zu versteigern.

§ 17. Für jetzt und bis auf Weiteres werden die Mäklergebühren dergestalt festgestellt, daß der Mäkler

im Allgemeinen vom Betrage des Geschäfts ein halb Procent von jedem Theil, bei Landesproducten aber, welche nach dem Scheffelmaasse berechnet und verhandelt werden, einen Neugroschen vom Scheffel und zwar fünf Pfennige von jedem Theil beanspruchen kann. — Geringere Sätze in einzelnen Fällen zu stipuliren, ist dem Mäkler und denen, welche sich seiner zu Vermittelung des Geschäfts bedient haben, unverwehrt.

§ 18. Jeder, welcher unbefugterweise Mäklergeschäfte betreibt, und dessen überführt wird, wird neben dem Verluste des stipulirten Lohnes, unbedingt mit Gefängnißstrafe, und zwar das erste Mal mit vierzehntägiger, im ersten Wiederholungsfalle mit einmonatlicher und in späteren Wiederholungsfällen mit zweimonatlicher Gefängnißstrafe belegt.

§ 19. Als öffentliche Beamte, deren eigentliche Bestimmung es ist, dem Handelsverkehre zu dienen, haben die Mäkler auf das Beste des Handels überhaupt stets ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, und nichts, was demselben entgegen läuft, zu unternehmen, wissentlich zu befördern, oder auch nur zuzulassen; vielmehr sind sie, wo sie etwas dergleichen gewahr werden, solches zu ermitteln und der Obrigkeit anzuzeigen, insonderheit aber dazu, daß Treue und Glauben im Handel und Wandel aufrecht erhalten werde, nach Kräften beizutragen verbunden.

§ 20. Der Mäkler, welcher sich wissentlich der Vermittelung unreeller und betrügerischer

Geschäfte, sowie der vorsätzlichen Verbreitung falscher Gerüchte, die auf den Gang der Handelsgeschäfte von Einfluß sein könnten, schuldig macht, hat sich, insofern nicht ein Vergehen in Frage ist, das dem strafrechtlichen Verfahren unterliegt, einer Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, oder einer ein- bis zweimonatlichen Gefängnißstrafe, nach Befinden auch seiner Suspension, und nach Beschaffenheit der Umstände, selbst der gänzlichen Remotion zu gewärtigen.

§ 21. Es hat der Mäkler stets im Auge zu behalten, daß er nicht Beauftragter des einen Theils, sondern Vermittler zwischen beiden Theilen ist, und daß er daher für das Beste beider Theile in gleicher Maaße zu sorgen verbunden ist. Er hat sich daher auch aller Ueberredungen des einen Theils und namentlich aller Vorspiegelungen falscher Thatsachen schlechtdings zu enthalten.

§ 22. Die Mäkler dürfen Niemandem ihre Dienste verweigern, der solche zu Vermittelung von Handelsgeschäften begehrt, es müßte denn von ihnen Etwas verlangt werden, was ihren sonstigen Pflichten widerstreitet.

§ 23. Der Mäkler hat über Alles, was ihm bei Gelegenheit seiner amtlichen Verrichtungen über die Verhältnisse, Geschäfte und Speculationen der seiner Vermittelung sich bedienenden Personen bekannt wird, gegen jeden, der es zu wissen nicht berechtigt ist, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten und sich, im Falle der Verletzung dieser Amtspflicht, soweit nicht ein Vergehen gegen das Strafgesetzbuch vorliegt, der im § 20 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

§ 24. Ueber jedes durch ihn vermittelte Geschäft muß der Mäkler jedem der beiden Interessenten einen Schlußzettel zustellen. Dieser muß enthalten:

- a) den Tag des geschlossenen Geschäfts,
- b) den Namen des Käufers,
- c) den Namen des Verkäufers,
- d) den Gegenstand des abgeschlossenen Geschäfts,
- e) den bedungenen Kaufpreis, sowie die bedungenen Münzsorten (bei Wechseln und anderen Papieren den Cours, zu welchem geschlossen worden ist),
- f) die etwaigen Nebenbedingungen, z. B. besondere Bestimmungen über die Zeit und Art der Lieferung und der Zahlung, über die Qualität der Waare, ob nach Probe verkauft worden und dergleichen mehr,
- g) die eigenhändige Unterschrift des Mäklers, unter Beidruck seines amtlichen Stempels.

Beide Exemplare des Schlußzettels, das für den Käufer und das für den Verkäufer, müssen wörtlich gleichlautend sein.

Da übrigens die vom Verkäufer dem Mäkler aufgegebenen Kaufbedingungen den ersteren, wenn er dem Mäkler die Waaren nicht ausdrücklich zu einem gewissen Preis bis zu einer festgesetzten Zeit angestellt hat, nicht eher binden, als bis hierauf ein wirklicher Abschluß über eine

aufgegebene Post zu Stande gekommen ist, so soll der Mäkler, sobald er einen Käufer gefunden, sich zunächst dieses letzteren mündlich versichern, sodann den Verkäufer ungesäumt benachrichtigen, und ihm, wenn dessen Genehmigung erfolgt, das eine Exemplar des Schlußzettels sogleich zurückerlassen, das andere aber dem Käufer ohne Verzug, und ohne inzwischen weitere Geschäfte anzuknüpfen oder zu betreiben, einhändigen.

§ 25. Ueberdies muß jeder Mäkler ein gehörig eingebundenes mit geeigneter Aufschrift versehenes Journal halten, in welches er die Notizen über die durch ihn geschlossenen Geschäfte und deren Bedingungen in Uebereinstimmung mit den ausgestellten Schlußzetteln Tag für Tag genau und eigenhändig einträgt. Dieses Buch hat auch der Mäkler, bevor er noch einen Eintrag bewirkt, gehörig mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen, auf dem letzten Blatte seinen Stempel aufzudrücken und dem Stadtrathe vorzulegen, welcher dem letzteren sein officielles Siegel heidruken läßt. Auf Grund desselben werden von den Mäklern erforderlichen Falls Duplicate der Schlußzettel oder Attestate über den Abschluß von Geschäften ausgestellt.

§ 26. Rasuren, Correcturen und Einschaltungen zwischen den Zeilen oder am Rande, sind in den Journalen und Schlußzetteln bei 5 bis 50 Thaler Strafe zu vermeiden. Hat der Mäkler beim Eintragen des Schlußzettels in das Journal sich geirrt, so hat er sofort, ohne sich eine Correctur zu erlauben, den wesentlichen und nöthigen Inhalt des Schlußzettels mit dem Bemerkten, daß er sich beim Eintragen blos geirrt, nochmals vollständig und richtig in das Buch einzutragen und das Blatt, wo der richtige Eintrag befindlich ist, am Rande gehörig anzuziehen.

§ 27. Wird ein Waarenhandel nach Probe abgeschlossen, so hat der Mäkler einen Theil der dem Käufer vorgezeigten Probe, von dem Verkäufer versiegelt, so lange bei sich aufzubewahren, bis die Waare geliefert und ohne Ausstellung gegen ihre Qualität von dem Käufer angenommen worden ist.

§ 28. Mangel an Genauigkeit und Unrichtigkeiten bei Ausstellung der Schlußzettel und Haltung der Mäklerbücher, sofern hierbei keine böswillige Absicht zu Grunde liegt, zieht im ersten Falle eine Zurechtweisung Seiten des Stadtraths, im Wiederholungsfalle dreimonatliche Suspension und bei fernerm Vorkommnisse dieser Art gänzliche Remotion nach sich.

Bei vorsätzlichen Fälschungen ist der Mäkler, abgesehen von der ihn deshalb treffenden Criminalstrafe, seines Amtes zu entsetzen.

§ 29. Kann ein Mäkler wegen anhaltender Kränklichkeit oder Altersschwäche seiner Function nicht mehr vorstehen, so kann ihm, auch ohne seinen Antrag, ein Substitut gesetzt werden, welcher in Ermangelung eines Abkommens zwischen beiden Theilen, die Hälfte seines Erwerbs an ihn abgeben muß. Stirbt er, so erhält der Substitut seine Stelle, wird er jedoch

wieder fähig zu eigener Betreibung seines Geschäfts, so hat die Substitution ihr Ende, es hat aber der Substitut ein Anrecht auf die zunächst zur Erledigung kommende Mäklerstelle. Im Uebrigen ist es in Ansehung der Prüfung, Wahl und Verpflichtung der als Substituten anzunehmenden Persönlichkeiten ebenso zu halten, wie bei Annahme der Mäkler selbst.

§ 30. Will ein Mäkler sein Amt niederlegen, so hat er seine Entlassung beim Stadtrathe zu suchen.

§ 31. Wenn eine Mäklerstelle, sei es durch deren freiwillige Aufgabe, oder durch Tod, oder Remotion des Inhabers zur Erledigung kommt, oder wenn ein Mäkler durch Suspension außer Thätigkeit gesetzt wird, so ist das Mäklerjournal, mittelst des amtlichen Stempels des Mäklers versiegelt, nebst diesem Stempel unverzüglich an den Stadtrath abzuliefern, widrigenfalls der letztere berechtigt ist, mit deren Wegnahme von Obrigkeitswegen zu verfahren.

§ 32. Die erfolgte Resignation oder Entlassung eines Mäklers, nicht minder die Suspension eines solchen ist von dem Stadtrathe durch sein amtliches Localblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 33. Auf Verlangen einer Behörde ist der Mäkler verpflichtet, fachverständige Gutachten über alle in sein Fach einschlagende Fragen und Gegenstände abzugeben.

Chemnitz, den 31sten December 1857.

Der Rath der Stadt Chemnitz.



Julius Robert Wetters, Stadtrath.

N^o. 45) Verordnung

zur Erläuterung der den Geschäftsverkehr mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gerichten betreffenden Verordnung vom 26sten September 1856;

vom 5ten Juli 1858.

Zur Erläuterung der Verordnung, den Geschäftsverkehr mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gerichten betreffend, vom 26sten September 1856, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, einer neuerlich von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung anher geschehenen Mittheilung zufolge, Requisitionen wegen Zustellung von Tarnoten (Sportelzetteln) an Zahlungspflichtige, welche sich in Oesterreich aufhalten, für den Fall, daß sich diese in der Hauptstadt eines Oesterreichischen Kronlandes befinden, an den Magistrat dieser Hauptstadt, in den übrigen Fällen aber an die Bezirksämter (in Ungarn Stuhlrichterämter, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche Districtscommissariate, in Dalmatien Präturen) zu richten sind.

1858.

23

